

Regelungen zu kulturellen Veranstaltungen ab dem 15.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Information weise ich darauf hin, dass die für Nordrhein-Westfalen maßgebende Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung-CoronaSchVO-NRW) weitere Änderungen erfahren hat, die für den Kulturbereich ab dem 15.06.2020 von Belang sind.

Zunächst wurde die Maskenpflicht bis zum 01.07.2020 verlängert. Diese gilt generell in allen Einrichtungen mit Publikums- und Kundenverkehr. Diese gilt z.B. in geschlossenen Räumen bei Konzerten und Aufführungen **außer** am Sitzplatz sowie in geschlossenen Räumlichkeiten von Museen, Ausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen.

Wer die Maskenpflicht missachtet, darf die entsprechenden Angebote nicht nutzen bzw. Einrichtungen nicht betreten. Die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen. Von der Maskenpflicht ist befreit, wer aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen kann. Außerdem kann die Maske aus bestimmten Gründen vorübergehend abgelegt werden, beispielsweise zur Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen.

Im Falle einer Infizierung mit dem Coronavirus müssen den Gesundheitsbehörden Kontaktdaten von Personen, mit denen man zusammengetroffen ist, benannt werden können. Damit diese Kontakte rückverfolgt werden können, müssen Veranstalter alle anwesenden Personen mit Name, Adresse, Telefonnummer und ggfls. Zeitraum des Aufenthalts mit deren Einverständnis schriftlich erfassen und die Daten für vier Wochen sicher aufbewahren. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig zu vernichten. Hierbei handelt es sich um die „einfache Rückverfolgbarkeit“.

Veranstaltungen und Versammlungen mit bis zu 100 Teilnehmern dürfen stattfinden, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) sichergestellt sind. Außer im Freien ist zudem die einfache Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.

Der Mindestabstand muss nicht eingehalten werden, wenn der Teilnehmer während der Veranstaltung auf einem festen Platz sitzt. Es muss jedoch die Sicherstellung der **besonderen** Rückverfolgbarkeit eingehalten werden. Dies bedeutet, dass neben den oben erwähnten Daten noch ein Sitzplan erstellt werden muss, aus dem hervorgeht, welche Person wo gegessen hat. Auch hier sind die Daten für vier Wochen aufzubewahren.

Konzerte und Aufführungen mit mehr als einem Viertel der regulären Zuschauerkapazität oder mehr als 100 Zuschauern sind nur auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes zulässig. Dieses ist der örtlichen Gesundheitsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Große Festveranstaltungen bleiben bis zum 31. August 2020 untersagt; dazu zählen z. B. Musikfeste, Festivals und vergleichbare Kulturveranstaltungen.

Bei Aufführungen mit Sprechtheater, Musik mit Blasinstrumenten oder Gesang muss der Abstand zwischen Publikum und Bühne mindestens 3 Meter betragen. Zwischen Darstellenden und Publikum sollten 4 Meter Mindestabstand gesichert werden (Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW XII Punkt 1)

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nach § 2a (4) CoronaSchVO-NRW in allen Fällen des Zusammentreffens mehrerer Personen es grundsätzlich in der Verantwortung der zusammentreffenden Person liegt, für vier Wochen nach dem Zusammentreffen zu gewährleisten, dass im Fall einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sämtliche Personen dem Fachbereich Gesundheit mit Kontaktdaten benannt werden können.

Zu Ihrer weiteren Information ist diesem Schreiben die aktuelle CoronaSchVo-NRW nebst Anlage in der ab dem 15.06.2020 gültigen Fassung beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Zwering

In Anlehnung an die Veröffentlichungen auf der Homepage der Landesregierung Nordrhein - Westfalens sind zu Ihrer weiteren Information folgende häufig gestellte Fragen hinsichtlich der Kulturveranstaltungen aufgeführt:

Welche Regelungen gelten für Veranstaltungen und Versammlungen?

Veranstaltungen und Versammlungen mit bis zu 100 Teilnehmern dürfen stattfinden, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) sichergestellt sind. Außer im Freien ist zudem die einfache Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Sitzen Teilnehmer während der Veranstaltung auf festen Plätzen, muss – bei Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit – der Mindestabstand nicht eingehalten werden. Und: In geschlossenen Räumen gilt außerhalb des Sitzplatzes die Maskenpflicht.

Große Festveranstaltungen bleiben bis zum 31. August 2020 untersagt; dazu zählen z. B. Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste oder Weinfeste.

Gibt es besondere Regelungen bei Kulturveranstaltungen?

Es gelten ähnliche Vorgaben wie für sonstige Veranstaltungen: geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts, grundsätzlicher Mindestabstand, dauerhaft gute Durchlüftung der Räumlichkeit, Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit sowie gegebenenfalls Maskenpflicht. Konzerte und Aufführungen mit mehr als einem Viertel der regulären Zuschauerkapazität oder mehr als 100 Zuschauern sind nur auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes zulässig.

Was ist der aktuelle Stand bei Musikschulen?

In Musikschulen ist der Unterricht für Gruppen oder Ensembles mit mehr als 6 Teilnehmern untersagt. In atmungsaktiven Fächern (Gesang, Blasinstrumente) ist ein Abstand von 2 Metern zwischen Personen (beim Singen ein Abstand von 3 Metern zwischen Personen und von 6 Metern in Ausstoßrichtung) sowie nur Einzelunterricht zulässig und eine Raumgröße von mindestens zehn Quadratmetern pro Person vorzusehen.

Wie hilft die neue Vertrauensschutz-Lösung Solo-Selbstständigen, die Folgen der Corona-Krise abzumildern?

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat eine schnelle und faire Vertrauensschutzlösung entwickelt, damit die NRW-Soforthilfe 2020 allen Kleinunternehmen in der Corona-Krise die erhoffte Unterstützung bringt. Denn: Nach dem Willen der Bundesregierung darf die Soforthilfe nur für laufende betriebliche Sach- und Finanzaufwendungen verwendet werden und nicht für den Lebensunterhalt. Damit Solo-Selbstständigen, die im März und April 2020 keinen Antrag auf Grundsicherung gestellt haben, daraus kein Nachteil entsteht, gewährt die Landesregierung ihnen für diese Monate einen indirekten Zuschuss von insgesamt 2.000 Euro.

Profitieren auch freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die von den Corona-Einschränkungen besonders betroffen sind?

Ja. Die getroffene Regelung zur NRW-Soforthilfe gilt auch für freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die bis Ende April einen Antrag gestellt haben. Mit zusätzlichen Mitteln in Höhe von 27 Millionen Euro wird zudem die Unterstützung für freischaffende Künstler ausgeweitet: Das Mitte März aufgelegte Soforthilfeprogramm des Ministeriums für Kultur- und Wissenschaft wird auf 32 Millionen Euro aufgestockt. Bis zu 13.000 weitere Kulturschaffende erhalten damit einen Zuschuss für den Lebensunterhalt von 2.000 Euro für die Monate März und April.

Darf ich die Soforthilfe auch für meine Lebenshaltungskosten einsetzen oder einen (fiktiven) Unternehmerlohn ansetzen?

Solo-Selbstständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften dürfen einmalig einen pauschalen Betrag 11 für die Monate März und April von insgesamt 2.000 Euro für Lebenshaltungskosten oder einen (fiktiven) Unternehmerlohn ansetzen.

Voraussetzungen:

- (erstmalige) Antragstellung im März oder April.
- keine Beantragung von ALG II (Grundsicherung) für März oder April.
- keine Beantragung des Sofortprogramms für Künstlerinnen und Künstler.

Abrechnungsmodus: Einstellung eines Betrages von einmalig insgesamt 2.000 Euro bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses im Verwendungsnachweis. Dazu erhalten alle Zuschussempfänger ein Schreiben mit einem entsprechenden Vordruck sowie einer Ausfüllanleitung

Wo finde ich grundlegende Informationen zur NRW-Soforthilfe?

Eine ausführliche Übersicht von Fragen und Antworten zur NRW-Soforthilfe finden Sie beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie.

Wo finde ich die grundsätzlichen Informationen des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft?

Diese sind auf den Seiten des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft zu finden.